FAQ zum Hinweisgebersystem

**1. Welche Aufgaben hat die Ombudsperson?**

Zentrale Aufgabe der Ombudsperson ist die vertrauliche Entgegennahme von Hinweisen auf unternehmensbezogene Straftaten sowie unzulässige Geschäftspraktiken und Regelverstöße zu Lasten des Unternehmens oder gegen das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG). Der Hinweisgeber, der sich nicht an die intern zuständigen Stellen (Compliance) wenden möchte, erhält mit der Ombudsperson einen zusätzlichen, außerhalb des Unternehmens stehenden Ansprechpartner, der dem Anwaltsgeheimnis und damit der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Die Ombudsperson prüft auf der Basis ihrer langjährigen fachlichen Erfahrung selbstständig und unabhängig die bei ihr eingehenden Hinweise auf ihre Relevanz für das Unternehmen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass dem Verdacht nachgegangen werden muss, so gibt sie den Vorgang ohne Offenlegung der Person des Hinweisgebers an den Bereich Compliance des betroffenen Konzern Unternehmens weiter. Nur auf Wunsch bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Hinweisgebers wird dessen Identität der Compliance Organisation des betroffenen Unternehmens offenbart.

**2. Was sind Regelverstöße?**

Beispiele für Regelverstöße, zu deren Aufklärung und Vorbeugung der Ombudsmann zuständig ist

sind:

- § 299 StGB: Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

- § 331 StGB: Vorteilsannahme

- § 332 StGB: Bestechlichkeit

- § 333 StGB: Vorteilsgewährung

- § 334 StGB: Bestechung

- § 242 StGB: Diebstahl

- § 246 StGB: Unterschlagung

- § 264 StGB: Subventionsbetrug

- § 265b StGB: Kreditbetrug

- § 266 StGB: Untreue

- § 263 StGB: Betrug

- §263a StGB: Computerbetrug

- § 17 UWG: Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- § 370 AO: Steuerhinterziehung

* Verstöße gegen relevante Rechtsnormen des WpIG oder andere aufsichtsrechtliche Rechtsnormen

**3. Wer kann sich an die Ombudsperson wenden?**

Die Ombudsperson steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KfW Bankengruppe, der KfW Capital, DEG, IPEX und FuB, aber auch externen Dritten, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

**4. Welche Hinweise nimmt die Ombudsperson entgegen?**

Ziel der Einbindung der Ombudsperson ist in erster Linie die Aufklärung und Verhinderung von

sog. Wirtschaftsstraftaten (siehe auch 1.2), aber auch von sonstigen unternehmensbezogenen

Straftaten, die in Zusammenhang mit der KfW Bankengruppe oder Verstößen gegen relevante

Rechtnormen des WpIG (oder anderen aufsichtsrechtlichen Rechtsnormen) stehen.

**5. Wie wird die Vertraulichkeit gewährt?**

Die Ombudsperson ist als Rechtsanwalt zum Schweigen verpflichtet und nur auf Wunsch und mit

ausdrücklicher Zustimmung des Hinweisgebers wird dessen Identität der Compliance Organisation

des betroffenen Konzern-Unternehmens offenbart.

Informationen, die nicht durch den Hinweisgeber freigegeben werden, unterliegen der

Vertraulichkeit. Weder das Unternehmen noch staatliche Ermittlungsbehörden (Polizei,

Staatsanwaltschaft, Gerichte) werden davon erfahren. Ein Rechtsanwalt, der gegen seine

berufliche Verschwiegenheitspflicht verstößt, macht sich gemäß § 203 StGB strafbar.

**6. Wie nehme ich Kontakt zu der Ombudsperson auf?**

Sie können die Ombudsperson per Telefon, E-Mail, Fax oder Post kontaktieren. In der Regel wird

es nach einer vorherigen Terminabsprache zu einem (persönlichen) Gespräch kommen.

**7. Was passiert mit den Informationen?**

Informationen über rechtlich relevante Sachverhalte, die von Seiten eines Hinweisgebers

freigegeben werden, leitet die Ombudsperson an den Bereich Compliance des betroffenen

Konzern-Unternehmens (KfW, KfW Capital, DEG, IPEX, FuB) weiter.

Dort wird der Sachverhalt in einem geordneten Verfahren bewertet und die erforderlichen

(unternehmerischen) Schritte abgestimmt und durchgeführt. Wenn sich die Hinweise auf ein

strafbares Verhalten verdichten, werden - abhängig vom Einzelfall - weitere (z.B. rechtliche)

Schritte durch das Unternehmen eingeleitet.

**8. Für welche Hinweise ist die Ombudsperson nicht zuständig?**

* Die Ombudsperson ist keine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten Dritter mit Unternehmen der KfW Bankengruppe.
* Die Ombudsperson ist keine Anlaufstelle für Beschwerden, die nicht im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Straftaten stehen.

Derartige Beschwerden können Sie bei der Beschwerdestelle von KfW Capital melden (Email: beschwerde-kfw-capital@kfw.de)